

# Prozessfinanzierung in Schiedsverfahren

Von Dr. Christian W. Konrad, Konrad Partners, Wien



**Dr. Christian W. Konrad** ist Gründungspartner der Sozietät Konrad Partners und anerkannter Experte im Bereich der Inter-

nationalen Schiedsgerichtsbarkeit. Er ist selbst regelmäßig als Schiedsrichter und Rechtsexperte tätig und vertritt Parteien in internationalen Schiedsverfahren vor Tribunalen weltweit.

**Durch den wirksamen Abschluss einer Schiedsvereinbarung vereinbaren die Parteien, alle oder einzelne zwischen ihnen in Bezug auf ein bestimmtes Rechtsverhältnis entstehende Streitigkeiten nicht durch ein staatliches, sondern durch ein Schiedsgericht entscheiden zu lassen. Ist eine Partei einer Schiedsvereinbarung nicht in der Lage, die Kosten eines Schiedsverfahrens aus eigenem zu tragen, so kann dies unter Umständen auch Einfluss auf die Schiedsvereinbarung und das weitere Verfahren nehmen.**

## **Bindung an die Schiedsvereinbarung**

Ein gesetzlicher Anspruch auf *Verfahrenshilfe* besteht in Schiedsverfahren nicht. Die Partei eines Schiedsverfahrens hat daher grundsätzlich keine Möglichkeit, ex lege finanzielle Unterstützung für die Durchsetzung ihres Anspruchs vor einem Schiedsgericht zu beantragen. Es stellt sich daher die Frage, ob eine vermögenslose Partei an eine *Schiedsvereinbarung* gebunden bleibt oder ihren Anspruch trotz gültiger Schiedsvereinbarung vor einem staatlichen Gericht durchsetzen kann. Die Beantwortung dieser Frage hängt davon

ab, ob die *Vermögenslosigkeit* einer Schiedspartei einen Fall der „Undurchführbarkeit der Schiedsvereinbarung“ darstellt. Dies wird von staatlichen Gerichten je nach Jurisdiktion unterschiedlich beantwortet. In der österreichischen Literatur wird unter Berufung auf Artikel 6 EMRK mitunter ein außerordentliches Kündigungsrecht der vermögenslosen Partei argumentiert; höchstgerichtliche Entscheidung darüber liegt jedoch noch keine vor.

## **Prozessfinanzierung durch Dritte**

Unabhängig von der Frage, ob vermögenslose Parteien an die Schiedsvereinbarung gebunden sind, stellt die Finanzierung des Schiedsverfahrens durch Dritte (*Third-Party-Funding*) eine Möglichkeit dar, einer finanziell schwachen Partei die Führung eines Schiedsverfahrens zu ermöglichen. Dabei beteiligt sich der Finanzierer typischerweise an dem wirtschaftlichen Ausgang des Verfahrens und bietet als Gegenleistung die gänzliche oder teilweise Übernahme der Prozess- und Vertretungskosten an. Solche Vereinbarungen gewinnen auch in Österreich zunehmend an Bedeutung. Für die Prozessfinanzierung durch Drit-

## KONFLIKTLÖSUNG



te findet sich im österreichischen Recht keine ausdrückliche gesetzliche Regelung. Auch wenn der OGH die Frage der Zulässigkeit von solchen Vereinbarungen in einer 2013 ergangenen Entscheidung unbeantwortet lässt, wird deren Zulässigkeit vor dem Hintergrund internationaler Entwicklungen auch in der österreichischen Schiedsrechtspraxis grundsätzlich bejaht.

#### Sicherheitsleistung für Verfahrenskosten

Mangels ausdrücklicher gesetzlicher Regelungen birgt die Prozessfinanzierung durch Dritte jedoch immer auch das Risiko, dass Klagen mit hohen Streitwerten auch bei zweifelhaften Erfolgsaussichten erhoben werden. Dabei gewärtigt die beklagte Partei das Risiko, dass sie sich mit hohem Kostenaufwand in einem Schiedsverfahren zur Wehr setzen muss, nur um dann eine stattgebende Kostenentscheidung des Schiedsgerichtes gegen den unterliegenden Prozessgegner aufgrund dessen Vermögenslosigkeit nicht vollstrecken zu können.

Um das Risiko des Verfahrensgegners bei Prozessfinanzierungen zu minimieren, kann von einem Schiedsgericht

unter gewissen Voraussetzungen eine Sicherheitsleistung für Verfahrenskosten aufgetragen werden. Dabei hat die beklagte Partei gemäß Artikel 33 Abs 6 Wiener Regeln 2018 die Gefährdung der Einbringlichkeit eines möglichen Kostenersatzanspruchs mit hinreichender Wahrscheinlichkeit glaubhaft zu machen. Diese Bestimmung ist grundsätzlich eine erfreuliche Entwicklung; Schwierigkeiten ergeben sich in der Praxis meist allerdings bei der Nachweisbarkeit der geforderten *Gefährdungslage*.

#### Schlussbemerkung

Die Vermögenslosigkeit einer Schiedspartei kann sich in unterschiedlicher Weise auf die Führung eines Schiedsverfahrens auswirken. Ist eine der Parteien vermögenslos, ohne jedoch insolvent zu sein, so kann die Prozessfinanzierung durch Dritte wirksam dazu beitragen, das in Artikel 6 EMRK verankerte Recht auf Zugang zu einem Gericht sicherzustellen und die Durchführung eines Schiedsverfahrens zu gewährleisten. Die damit verbundenen Risiken können durch das Institut der Sicherheitsleistung für Verfahrenskosten minimiert werden. ■

#### Stichworte

Verfahrenshilfe  
Schiedsvereinbarung  
Vermögenslosigkeit  
Third-Party-Funding  
Gefährdungslage

#### KONRAD PARTNERS

Konrad Partners ist eine auf internationales Wirtschaftsrecht spezialisierte Sozietät. Sie bietet Mandanten umfassende Rechtsberatung und Vertretung im Bereich der Prozessführung, der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit und anderer alternativer Streitbeilegungsverfahren. Darüber hinaus verfügt Konrad Partners über weitreichende Erfahrung im Bereich des internationalen Investitionsschutzes und in Investor-Staat Schiedsverfahren.

Ansprechpartner:  
Dr. Christian W. Konrad  
Managing Partner  
Rotenturmstraße 13  
1010 Wien  
Österreich  
T + 431 5129500  
c.konrad@konrad-partners.com